Landkreis Landshut

Ganztag und Ferienbetreuung: interne Strukturen und kommunaler Dialog als Fundament für eine gelingende Umsetzung des Rechtsanspruchs

Deininger Christine

Sachgebietsleitung, Kreisjugendamt Landshut

Stand 30.05.2025

Planungen und Vorüberlegungen

- Größtmögliche Flexibilität und Handlungsfreiheit für bestmögliche Lösung auf kommunaler Ebene (KISS-Prinzip)
- Analoge Umlegung von richtungsweisenden Regelungen im Bereich der Kindertagesbetreuung z. B. zumutbare Fahrtzeit
- Enge Absprache und Abstimmung mit dem Schulamt
- Planungsgrundlage: Praxisleitfaden für die Bedarfsplanung

  von ZBFS / StMAS

Geplante Umsetzung der Ganztagesbetreuung im Landkreis Landshut

Landkreis Landshut

- Bedarfsplanung und Erhebung der Kommunen mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- Beratung und Unterstützung durch das Fachteam der Kindertagesstättenfachberatung und –aufsicht
- Nutzung gemeinsamer Arbeitstools bzw. Formulare zur Vereinfachung der Prozesse (z.B. Bedarfsplanung, Anmeldeformular)
- Abwicklung der Anmeldung über ein Online-Tool
- Anmeldeprozess wird an die Schulanmeldung gekoppelt
- Zahlen und Datenauswertung zur übergeordneten Planung werden an öffentlichen Jugendhilfeträger gemeldet

Geplante Umsetzung der ganztägigen Ferienbetreuung

Landkreis Landshut

- Förderung von Kommunalen Zusammenschlüssen am Beispiel Ferienbetreuung der ILE Holledauer Tor
- Zusammenarbeit unter Beachtung des Selbstverwaltungsrechts mit Unterstützung und Beratung durch das Kreisjugendamt Landshut
- Empfehlung zur Aufteilung des Landkreis Landshut in „4 Kleeblätter“
- Festlegen der Örtlichkeit für die Ferienbetreuung und der Hauptbetreuenden Gemeinde (Personalanstellung für die Ferienbetreuung bzw. Vereinbarungen mit freien Trägern)
- Gegenseitige Unterstützung bei Ferienwochen mit geringerer Auslastung

Beispielformular für die Anmeldung

Landkreis Landshut

Betreuung OGS
Schuljahr 2026/27

Name des Kindes:	Datum:
Adresse:	E-Mail:
Klasse:	Telefonnummer:

Betreuung:
Hiermit melde ich mein Kind verbindlich für das Schuljahr 2026/27 zur Betreuung an folgenden Tagen zu den angegebenen Zeiten an:
Die Endzeit muss an zwei Tagen gleich gebucht werden. Die Mindestbuchungszeit entspricht zwei Tage in der Woche.

○ Montag	○ bis 14:00 Uhr	○ bis 16:00 Uhr
○ Dienstag	○ bis 14:00 Uhr	○ bis 16:00 Uhr
○ Mittwoch	○ bis 14:00 Uhr	○ bis 16:00 Uhr
○ Donnerstag	○ bis 14:00 Uhr	○ bis 16:00 Uhr
○ Freitag	○ bis 14:00 Uhr	○ bis 16:00 Uhr

Mittagessen:
Bitte beachten Sie, dass die Buchung des Mittagessens für die Langgruppe bis 16:00 Uhr verpflichtend ist.

○ **Nein**
○ **Ja** und zwar an folgenden Tagen:
○ Mo ○ Di ○ Mi ○ Do ○ Fr

Ort, Datum

Unterschrift
Erziehungsberechtigte

Landkreis Landshut

Ferienbetreuung
Schuljahr 2026/27

Bitte wählen Sie die benötigten Betreuungstage für die Ferien im Schuljahr 2026/27 wie folgt:
Bitte beachten Sie, dass die Anmeldung verbindlich ist und mit einem Kostenaufwand für Sie als Eltern verbunden ist.

Herbstferien KW 45	● FT ○ Di ○ Mi ○ Do ○ Fr
Weihnachtsferien KW 52 KW 53 KW 01	kein Betreuungsangebot
Faschingsferien KW 06	○ Mo ○ Di ○ Mi ○ Do ○ Fr
Osterferien KW 12 KW 13	○ Mo ○ Di ○ Mi ○ Do ● FT ● FT ○ Di ○ Mi ○ Do ○ Fr
Pfingstferien KW 20 KW 21	● FT ○ Di ○ Mi ○ Do ○ Fr ○ Mo ○ Di ○ Mi ● FT ○ Fr
Sommerferien KW 31 KW 32 KW 33 KW 34 KW 35 KW 36 KW 37	○ Mo ○ Di ○ Mi ○ Do ○ Fr ○ Mo ○ Di ○ Mi ○ Do ○ Fr ○ Mo ○ Di ○ Mi ○ Do ○ Fr ○ Mo ○ Di ○ Mi ○ Do ○ Fr ○ Mo ○ Di ○ Mi ○ Do ○ Fr ○ Mo ○ Di ○ Mi ○ Do ○ Fr ○ Mo

● FT = gesetzlicher Feiertag

Ort, Datum

Unterschrift
Erziehungsberechtigte

Karte Radius 30 Minuten PKW-Beispiel Furth

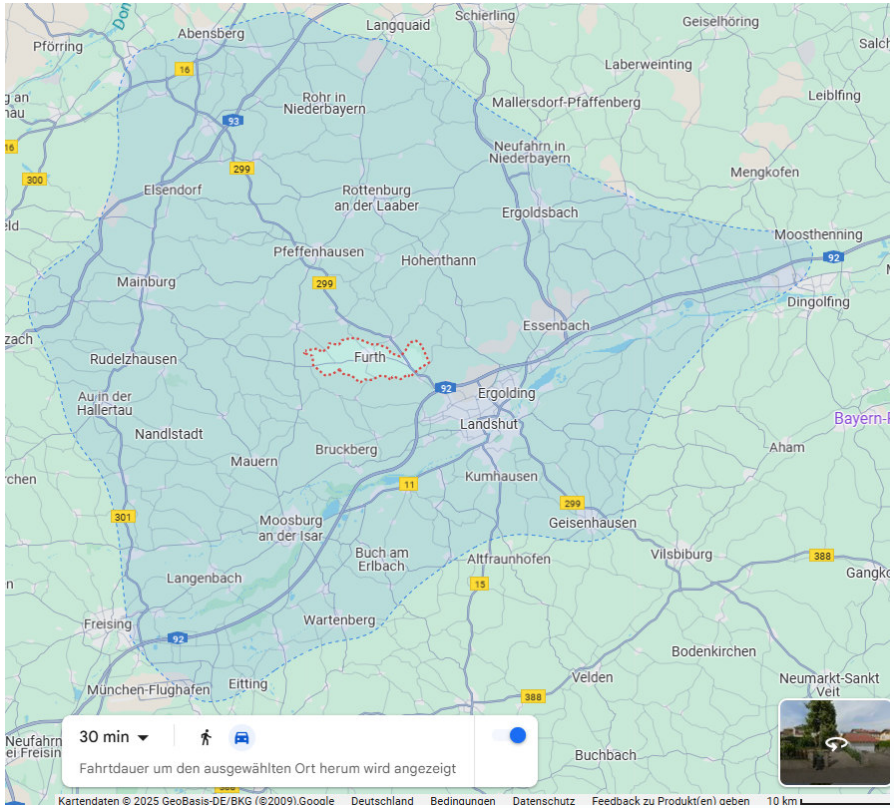

Mögliche kommunenübergreifende Zusammenschlüsse – „Kleeblatt – Lösung“

Der Weg zur Umsetzung

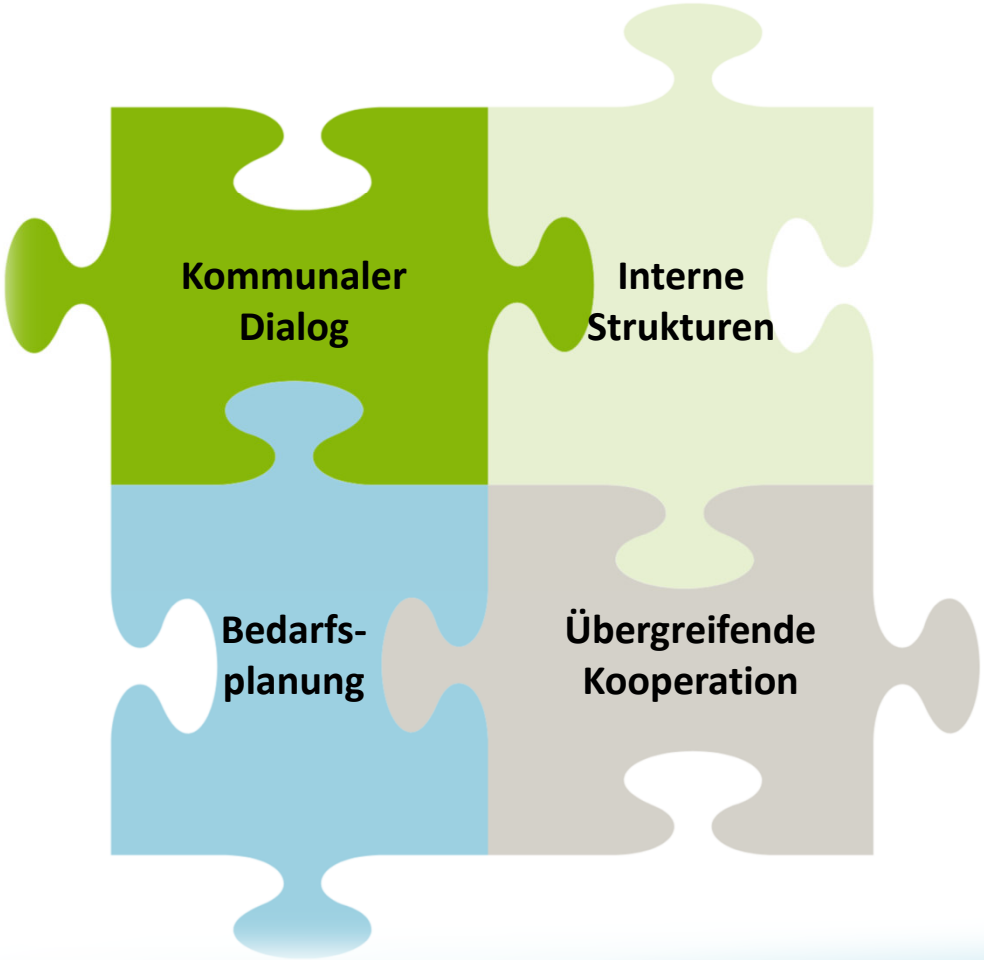

Interne Strukturen als Fundament - Leitungsstruktur

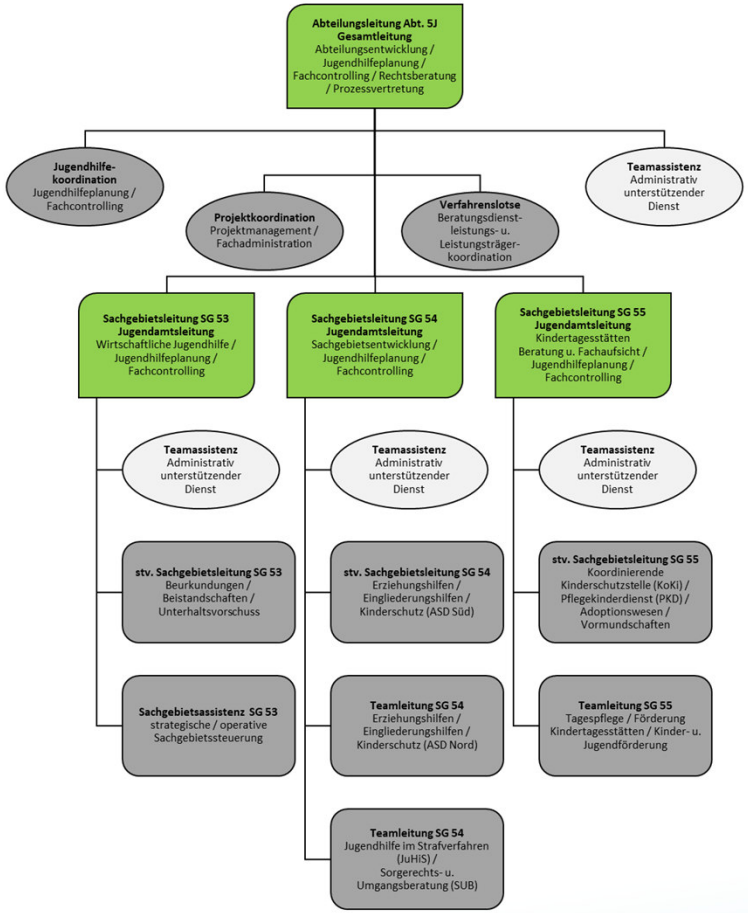

- Stellenbeschreibungen mit Zeitanteilen unterteilt in Stratege und Operative
- Jugendhilfeplanung mit Entscheidungsbefugnissen
- Implementierung der Stelle der Jugendhilfekoordination
- Agile Steuerung Tagesgeschäft (Operative)und Entwicklung (Stratege) – im Schulterschluss

Interne Strukturen als Fundament - Organisationsstruktur

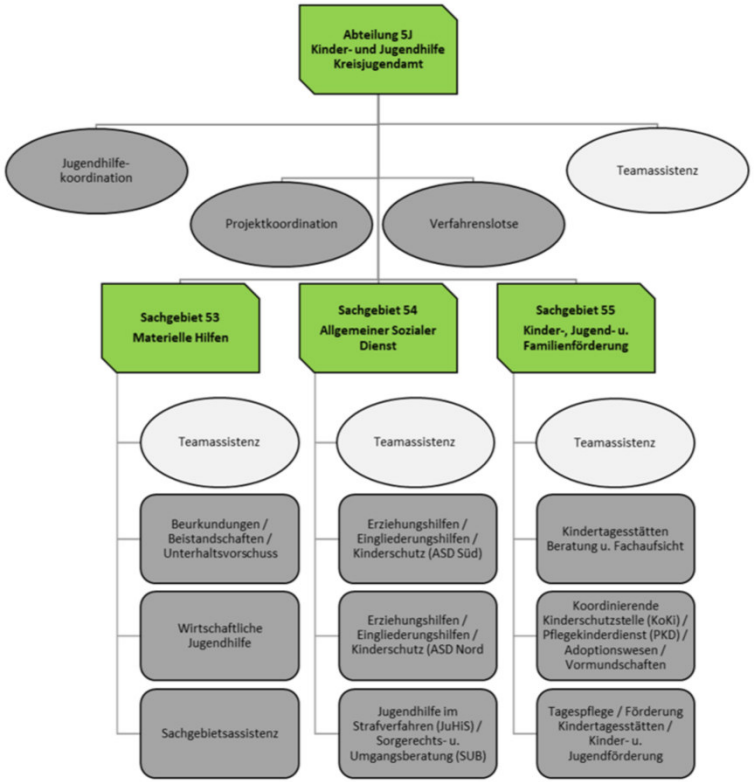

- Auflösung von Silos
- Bilden von „Arbeitsfeldern“
- Sicherung des Informationskreislaufs (Jeder hat unmittelbar die Information zur Verfügung die er braucht)
- Digitale Transformation

Interne Strukturen als Fundament – Digitale Planungstools

Landkreis Landshut

Projektmanagement

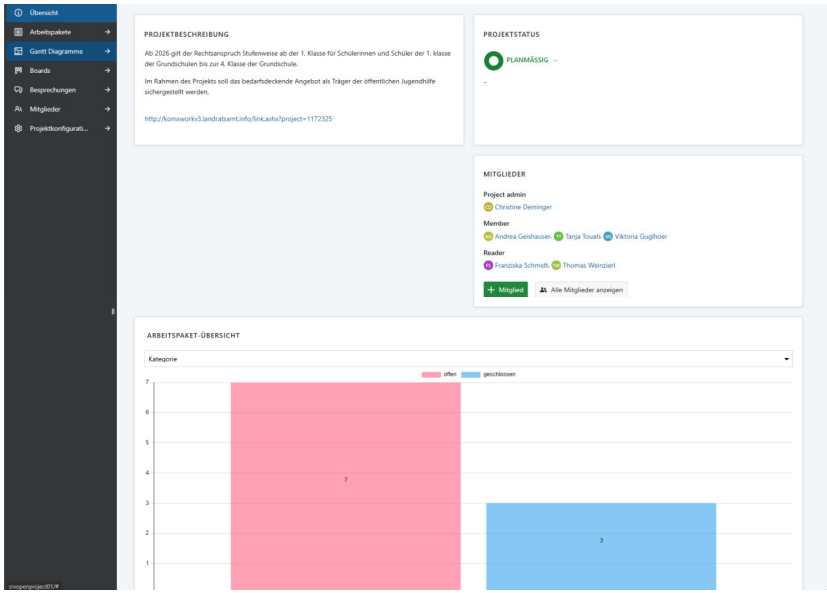

Prozessmanagement

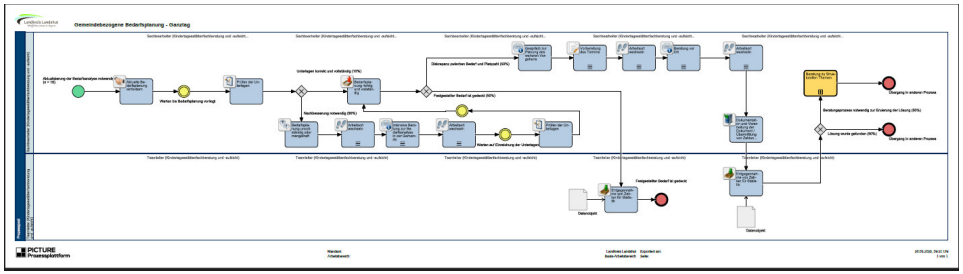

Kommunaler Dialog als Fundament

- Strategiegruppen zur Entwicklung von Konzepten und Tools (Kommunale Ebene und Schulamt)
- Regelmäßiger offener Austausch für alle kommunalen Vertreter
- Gespräche in den Gemeinden für bestmögliche regionale Lösungen
- Klärung von offenen Themen = Störungen haben Vorrang
- Enge Koppelung der Jugendhilfeplanung mit der kommunalen Bedarfserhebung

Bedarfserhebung und Bedarfsplanung

Bestands- und Bedarfsabfrage Kommunen:

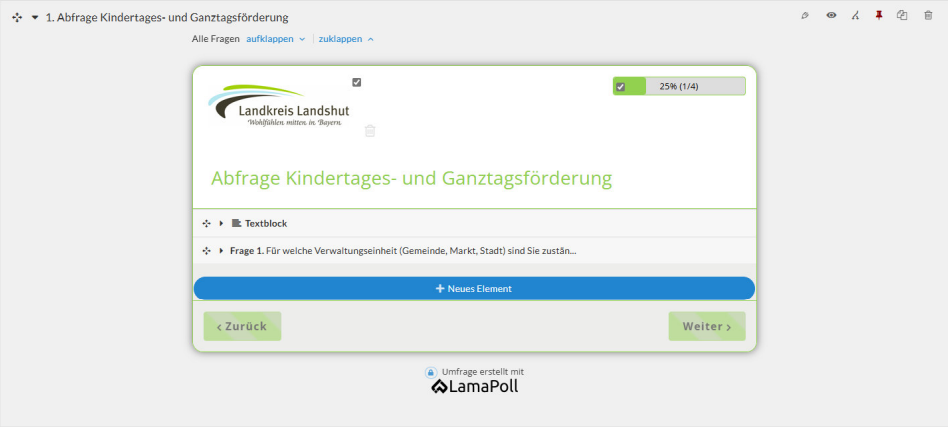

Bedarfsplanungstool:

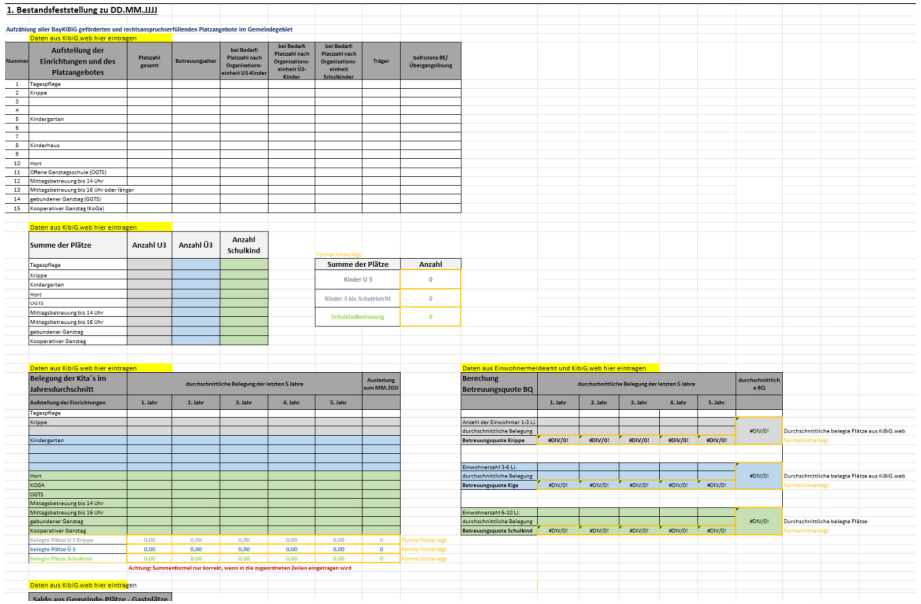

Stand der Bedarfserhebung

Landkreis Landshut

Analyse Süd bei Vollauslastung/ 80%

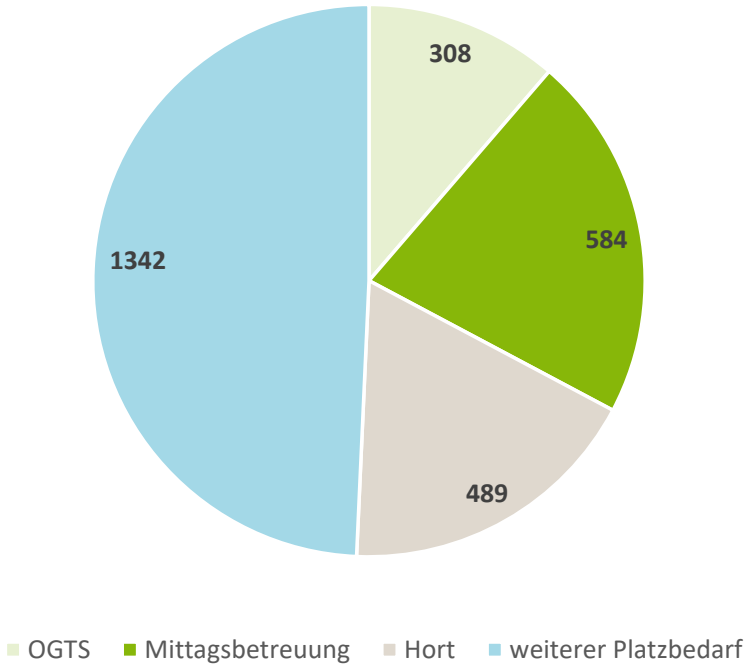

Analyse Nord bei Vollauslastung/ 80%

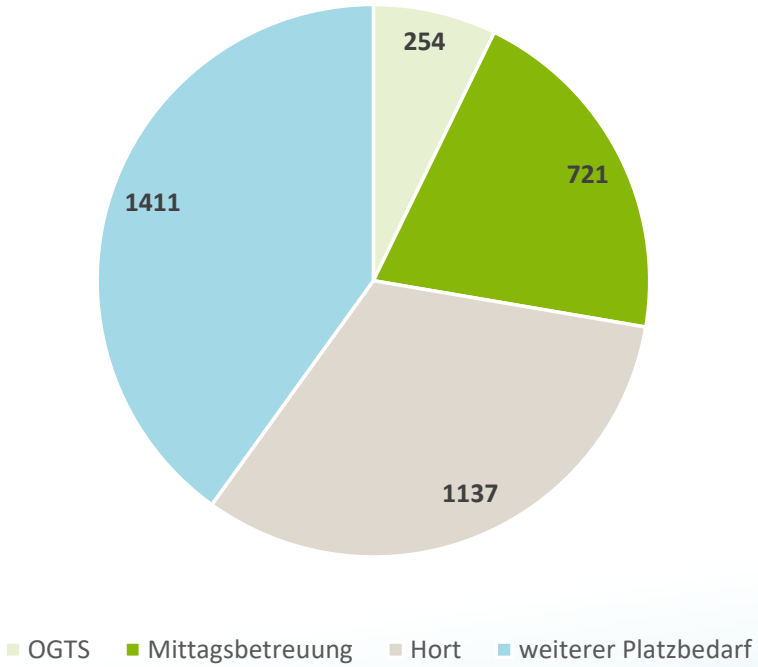

Übergreifenden Kooperation

Landkreis Landshut

Beratung und Begleitung des Prozesses durch Vertreter der jeweiligen Schnittstellen:

- Kommunalaufsicht des Landkreises -> Erstellen einer Matrix mit Gegenüberstellung der Kooperationsmöglichkeiten und Grundlagen
- Zusammenarbeit mit der Behindertenbeauftragten des Landkreis Landshuts (Inklusive Region) und der Verfahrenslotsin
- Freie Träger und Vereine (z. B. Kreisjugendring) als Berater im Prozess der Ausgestaltung und Konzepterstellung

Einfache Übersicht durch Matrixdarstellungen

Landkreis Landshut

Möglichkeiten kommunaler Zusammenschlüsse:

	Allgemeine Arbeitsgemeinschaften	Besondere Arbeitsgemeinschaften	Zweckvereinbarungen (Aufgaben ohne Befugnisübertragung)	Zweckvereinbarung (Aufgaben mit Befugnisübertragung)	Zweckverband
Gesetzesgrundlage	Art 4 KommZG	Art 5 KommZG	Art. 7 und Art. 8 KommZG	Art. 7 und Art. 8 KommZG	Art. 17 bis 48 KommZG
Neue Körperschaft	nein	nein	nein	nein	ja (Personenkörperschaft)
Grundlage	Austausch von Wissen. Keine Verbindlichkeiten. Überörtliche Beratung / Tätigkeiten aufeinander abzustimmen. Öffentlich-rechtlicher Vertrag in Schriftform (z.B. Nutzungsplan). Regelung notwendig, was im Falle der Auflösung der Arbeitsgemeinschaft passiert.	Austausch von Wissen. Keine Verbindlichkeiten. Überörtliche Beratung / Tätigkeiten aufeinander abzustimmen. Öffentlich-rechtlicher Vertrag in Schriftform (z.B. Nutzungsplan). Regelung notwendig, was im Falle der Auflösung der Arbeitsgemeinschaft passiert.	Erledigung von Pflicht bzw. Freiwilligen Aufgaben möglich. Treffen einer Zweckvereinbarung (kann angepasst werden). Erlass von Satzungen und Verordnungen nicht möglich, außer es wird eine Ermächtigung erteilt. Muss Inhalt der öffentlich-rechtlichen Vertrag in Schriftform sein Art 10 KommZG Art 14 Absatz 3 KommZG.	Erledigung von Pflicht bzw. Freiwilligen Aufgaben möglich. Treffen einer Zweckvereinbarung, die stetig angepasst werden kann. Sobald eine Außenwirkung eintreten soll, müssen Befugnisse von der Gemeinde an die durchführende Gemeinde übertragen werden, um eine Rechtsgültigkeit der Entscheidungen herzustellen. Erlass von Satzungen und Verordnungen nicht möglich, außer es wird eine Ermächtigung erteilt. Muss Inhalt der Zweckvereinbarung Art 10 KommZG bzw. Art 14 Absatz 3 KommZG sein.	Erledigung von Pflicht bzw. Freiwilligen Aufgaben möglich. Übertragenenen Aufgaben muss genau definiert werden, um Rechtssicher handeln zu können (Gründungsvereinbarung). Erlass von Satzungen und Verordnungen für die übertragenen Aufgaben ist möglich außer es wird explizit ausgeschlossen. Muss Inhalt Zweckverbandssatzung Art 19 KommZG. Schaffung einer Geschäftsstelle. Evtl. Bedarf durch Schaffung einer Geschäftsstelle.
Rechte und Pflichten	keine Auswirkungen	keine Auswirkungen	keine Zuständigkeitsänderung	Zuständigkeit ändert sich	Gleiche Rechte und Pflichten wie eine Gemeinde z.B. eigene Aufstellung eines Haushaltes der zur Prüfung vorgelegt werden muss. Wenn eine Aufgabe übertragen wird ändert sicht die Zuständigkeit. Befugnisse gehen auf Zweckverband über. (einzelne Befugnisse können ausgenommen werden, so lange der Befugnisübergang aufgrund der übertragenen Aufage nicht zwingend erforderlich ist).
Übertragung Aufgabe	nein	nein	ja	ja	ja
Übertragung Befugnisse	nein	nein	nein	ja	ja
Aufteilung	Gemeinden beraten sich gegenseitig und stimmen sich ab bei der Aufgabenerfüllung.	Gemeinden beraten sich gegenseitig bei der Aufgabenerfüllung und vereinbart einen gemeinsamen Handlungsweg.	Ein Gemeinde übernimmt die Aufgaben einer anderen Gemeinde ohne Wirkung gegenüber Dritten, keine Vertretung nach Außen (keine Gemeinde wird Dienstleister für die andere Gemeinde). Die abgebende Gemeinde bleibt weiterhin rechtlich verpflichtet.	Eine Gemeinde übernimmt die Aufgabe einer anderen Gemeinde und vertritt dies auch nach Außen hin und hat Wirkung auf Dritte.	Der Zweckverband übernimmt die übertragenenen Aufgaben der beteiligten Gemeinden.
Vorteile	Gemeinden handeln autonom im eigenen Wirkungskreis. Locker Zusammenarbeit ohne Bindungswirkung.	Gemeinden handeln autonom im eigenen Wirkungskreis. Unter bestimmen Voraussetzungen Bindung an die gemeinsam getroffenen Beschlüsse.	Verbindlichkeit als Arbeitsgemeinschaft, aber flexible Anwendungsmöglichkeiten, Vermeidung Errichtung einer neuen Rechtskörperschaft, Bietet die Möglichkeit zeitanteilig Dienstkräfte zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung zu stellen. Mit der Gründung sind kaum externe Kosten verbunden. Schnelle Gründung.	Verbindlichkeit als Arbeitsgemeinschaft, aber Flexibilität, Vermeidung Errichtung einer Rechtskörperschaft, Einfach Handhabung und Änderungen möglich. Bietet die Möglichkeit zeitanteilig Dienstkräfte zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung zu stellen, bei Befugnisübertragung können diese wie eigene Bedienstete anleiten. Mit der Gründung sind kaum externe Kosten verbunden. Schnelle Gründung.	Hohe Verbindlichkeit.
Genehmigung durch Aufsichtsbehörde	nein	nein	nein, Anzeigepflicht (bei Abschluss und Änderungen)	Ja, jede Änderung muss erneut angezeigt werden.	Ja, bei Gründung Art 20. KommZG bei Änderungen Art. 48 KommZG. Bekanntmachung der Verbandssatzung und der Genehmigung im Amtsblatt.
Umsetzung der Ferienbetreuung	Gemeinde ist weiterhin selbst in der Verpflichtung zur Erfüllung des Rechtsanspruch.	Gemeinde ist weiterhin selbst in der Verpflichtung zur Erfüllung des Rechtsanspruch.	Gemeinden können sich in den Aufgaben der Ferienbetreuung unterstützen. Die Aufgaben sind auf die Gemeinden verbindlich aufzuteilen, treten aber nicht öffentlich bzw. nach Außen hin auf.	Gemeinden können sich in den Aufgaben der Ferienbetreuung unterstützen. Die Aufgaben sind auf die Gemeinden verbindlich aufzuteilen. Eine Gemeinde tritt nach außen hin auf z.B. Abrechnung der Kosten für Ferienbetreuung erfolgt durch die Gemeinde, der die Aufgabe übertragen wurde.	Kompletter Prozess der Ferienbetreuung kann über Zweckverband erfolgen, von der Planung bis zur Abrechnung.
Verpflichtung Gemeinde	Beschlüsse sind nicht Verbindlich.	Vereinbarung möglich, dass sich an Beschlüsse unter Einhaltung von Voraussetzungen gebunden ist (muss in rechtlichen Vertrag geregelt sein).	Gemeinde verpflichtet sich die Aufgabe zu übernehmen bzw. Aufgabe an die entsprechende Gemeinde abzugeben.	Gemeinde verpflichtet sich die Aufgabe zu übernehmen bzw. Aufgabe an die entsprechende Gemeinde abzugeben.	Verpflichtungen gehen auf Gemeinde über.

Mögliche Betreuungsformen:

	OGS (Offene Ganztagsschule) Schulisches Angebot Schülerbeförderung geregelt	GGS (Gebundene Ganztagsschule) Schulisches Angebot Schülerbeförderung geregelt	Mittagsbetreuung Angebot unter Schulaufsicht Schülerbeförderung nicht geregelt	Hort	KoGa (Kooperativer Ganztag, Kombieinrichtung) flexibel oder rhythmisiert (flexibel: Unterricht und anschließend KoGa / rythmisiert: GGS und anschließend KoGa möglich)
Konzept (pädd. Standards / Hausaufgabenbetreuung usw.)	Pädagogisches Konzept der Schule / des Kooperationspartners nach Vorlage des Ministeriums	ausführliches pädagogisches Konzept der Schule / des Kooperationspartners nach Vorlage des Ministeriums - Stundenplan	Pädagogisches Konzept bis 15:30 Uhr und ausführlich bis 16:00 Uhr	BEP (Bayerischer Erziehungsplan)	Abgestimmtes Konzept zwischen Schule und Kinderjugendhilfestelle
Möglichkeit externer Zusatzangebote (Sportverein, Musik usw.)	ja	ja	Fördergelder sind wahrscheinlich zu gering um extern zu vergeben - Betreuung übernimmt Personal der Mittagsbetreuung		ja
Voraussetzungen (Personal)	Leitung muss pädagogische Fachkraft (Erzieher, Lehrer, Sozialpädagoge, etc.) oder OGTS-Koordinatorin sein, sonstiges Personal wie bei Mittagsbetreuung	Lehrerstunden inkludiert (GS: 12 Std. / MS 9 Std.), plus weiteres Personal für Freizeitprogramm (keine pädagogische Fachkraft notwendig)	keine spezifische Qualifikation erforderlich - Erfahrung in der Kinder- und Jugenderziehung wünschenswert	Qualifizierung gemäß BayKiBiG	Kooperationsvertrag zwischen Kommune, Familienministerium und Kultusministerium erforderlich
Genehmigung durch / Aufsichtsbehörde	Antrag bei Regierung - Weiterleitung bei Erfüllung der Voraussetzungen an Ministerium / Schulaufsicht	Antrag bei Regierung - Weiterleitung bei Erfüllung der Voraussetzungen an Ministerium / Schulaufsicht	Antrag bei Regierung - Weiterleitung bei Erfüllung der Voraussetzungen an Ministerium / Schulaufsicht	Kreisjugendamt / Kreisjugendamt	Familien- u. Kultusministerium
Zwingende Vorgaben Buchungszeiten	Einhaltung der Buchungszeiten (14:00 Uhr oder 16:00 Uhr)	Mo-Do bis 16:00 Uhr, Fr bis 13:00 Uhr	Grundsätzlich flexible Anpassung seitens der Eltern möglich	min. 20 Std. / Woche	mind. 5 Std. / Woche (wegen Förderung)
Ferienbetreuung	aktuell nein - ab 2026 20 Schließtage	aktuell nein - ab 2026 20 Schließtage	aktuell nein - ab 2026 20 Schließtage	ja (30 Schließtage / Jahr)	ja (30 Schließtage / Jahr)
Anwesenheitspflicht	ja	ja	nein	gemäß Buchung (Förderung)	gemäß Buchung (Förderung)
Träger	Sachaufwandsträger (kann zusammen mit Kooperationspartner agieren)	Sachaufwandsträger (kann zusammen mit Kooperationspartner agieren)	Sachaufwandsträger (kann zusammen mit Kooperationspartner agieren)	kommunal od. frei	Sachaufwandsträger
Gesetzesgrundlagen	Bekanntmachung im Ministerialblatt BayMBl v. 30.03.2020	Bekanntmachung im Ministerialblatt BayMBl v. 10.02.2020	Bekanntmachung im Ministerialblatt BayMBl v. 26.04.2021	BayKiBiG	Art. 31 BayKiBiG - Experimentierklausel
Räumlichkeit	Schulhaus bzw. -gelände oder fußläufig von der Schule erreichbar	Schulhaus	Schulhaus bzw. -gelände oder fußläufig von der Schule erreichbar	ausschließlich Hortnutzung	Mitnutzung der Schulräume - separate Leitungsräume für Hort und Schule Bildungscampus
Finanzierung Investitionskostenförderung	Grundförderung nach Art. 10 BayFAG i.V.m. Zuweisungsrichtlinie; zusätzlich Landesförderprogramm Ganztagsausbau	Grundförderung nach Art. 10 BayFAG i.V.m. Zuweisungsrichtlinie; zusätzlich Landesförderprogramm Ganztagsausbau	Grundförderung nach Art. 10 BayFAG i.V.m. Zuweisungsrichtlinie; zusätzlich Landesförderprogramm Ganztagsausbau	Grundförderung nach Art. 10 BayFAG i.V.m. Zuweisungsrichtlinie und Summenraumprogramm; zusätzlich Landesförderprogramm Ganztagsausbau	Grundförderung nach Art. 10 BayFAG i.V.m. Zuweisungsrichtlinie; förderfähig ist Schulbau plus Ganztagsbereich bis zu 65% der Fläche nach Summenraumprogramm; zusätzlich Landesförderprogramm Ganztagsausbau
Finanzierung Betriebskosten	Sachaufwandsträger	Sachaufwandsträger	Sachaufwandsträger	ja (BayKiBiG)	ja (BayKiBiG) (Förderung abhängig von Buchungszeiten der Schüler - Defizit muss durch Kommune ausgeglichen werden)
Finanzierung Personal	Förderbetrag für Personal	Förderbetrag für Personal	Förderbetrag für Personal	ja (BayKiBiG)	ja (BayKiBiG) (Förderung abhängig von Buchungszeiten der Schüler - Defizit muss durch Kommune ausgeglichen werden)
Elternbeitrag	aktuell nein - nur Mittagessen und ggf. 5. Tag (Achtung: 5. Tag kann sich evtl. noch ändern)	aktuell nein - nur Mittagessen (Achtung: 5. Tag kann sich evtl. noch ändern)	ja	ja	ja
Busbeförderung	Beförderungspflicht	Beförderungspflicht	keine Busbeförderderungspflicht	keine Busbeförderderungspflicht	keine Busbeförderungspflicht (da hortähnlich)
Busbeförderung Ferienbetreuung	kein Bustransport	kein Bustransport	kein Bustransport	kein Bustransport	kein Bustransport

Zeitlicher Ablauf – Teil 1

- Bedarfsplanung und Beratung durch die Kindertagesstättenfachberatung und –aufsicht -> laufend
- Strategiegruppenbesprechung im Sommer mit Fokus auf Ferienbetreuung und Inklusion
- Durchführen einer Elternbedarfsabfrage ab September 2025
- Vorstellen des Anmeldeprozesses für die Schulen im November 2025
  - Koppelung an die Schulanmeldung im März
- Strategiegruppenbesprechung im Winter mit Fokus auf Status-Quo-Erhebung und Anmeldeprozess

Zeitlicher Ablauf – Teil 2

- Anpassen der Anmeldeformulare an die Gemeinden bzw. bei Ferien an die Kommunalen Zusammenschlüsse vor März
- Abschluss der Übergabe in die Operative bis März 2026
- Start in das erste Betreuungsjahr ab September 2026
- Erste Evaluation und Anpassung an den Bedarf im Frühjahr 2027
- Zweite Evaluation und Anpassung an den Bedarf im Frühjahr 2028

Was sind unsere nächsten Themen?

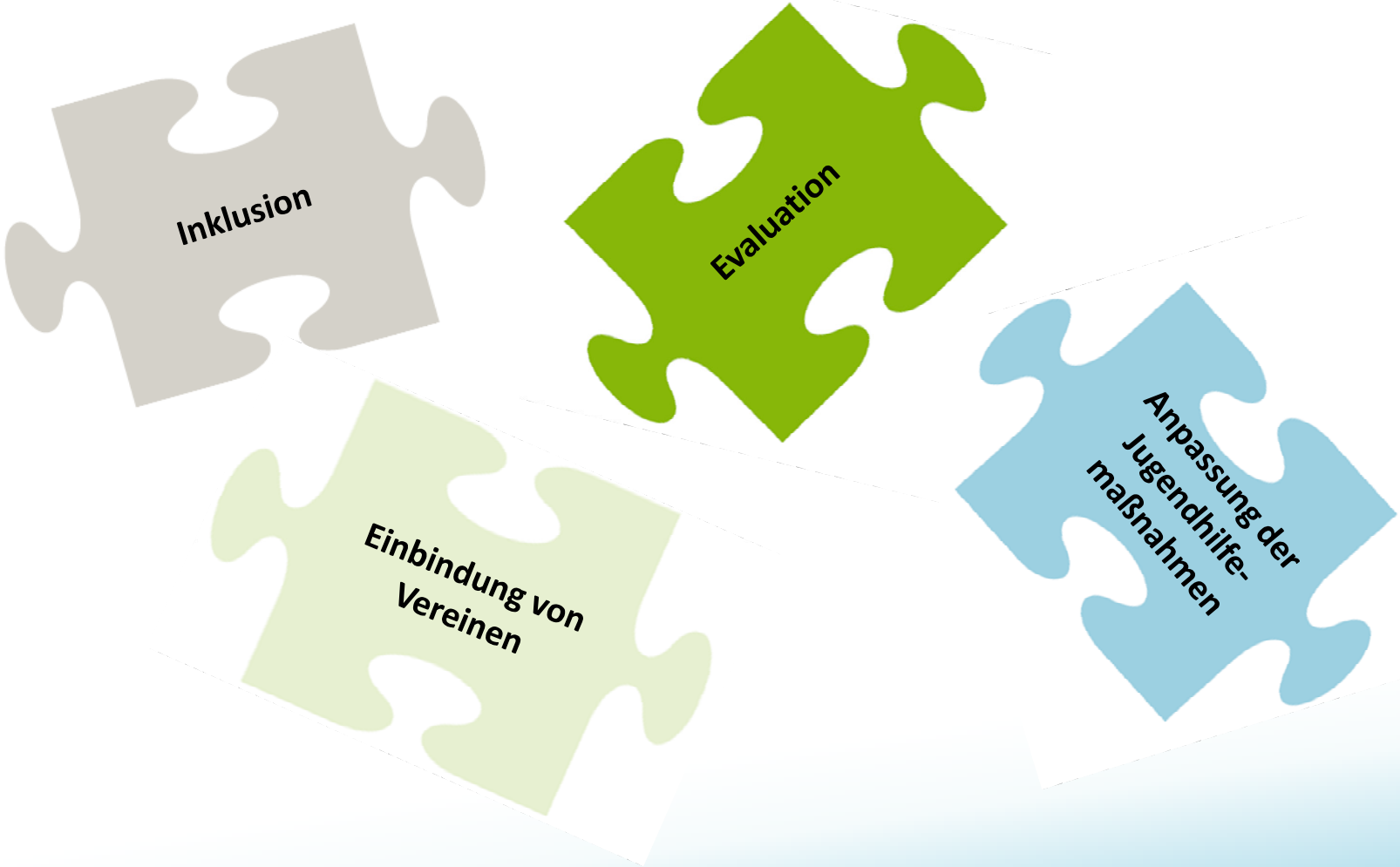

Landkreis Landshut

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Für weitere Fragen stehen wir jederzeit gerne unter der E-Mailadresse jugendhilfeplanung@landkreis-landshut.de zur Verfügung.